



Dezernat I
Feuerwehr

Datum 21.03.2025
Gz. I/102-10.24.87-
7/2024-14/2025
Telefon 56-2953

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herren Stadträte Burkhardt, Kuhn, Gall, Sarpkaya	04.03.2025	öffentlich

Betreff

Vorsorgeplanung/Maßnahmen der Stadt Heilbronn zum Bevölkerungsschutz im Krisenfall

Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Vorsorgeplanung/Maßnahmen der Stadt Heilbronn zum Bevölkerungsschutz im Krisenfall

Zu 1.

Der Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes wird definiert durch die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) Baden-Württemberg.

Dort sind einerseits formale Bestimmungen enthalten, die den Rahmen des Handelns vor und während einer Katastrophenlage umschreiben. Insbesondere wären dies:

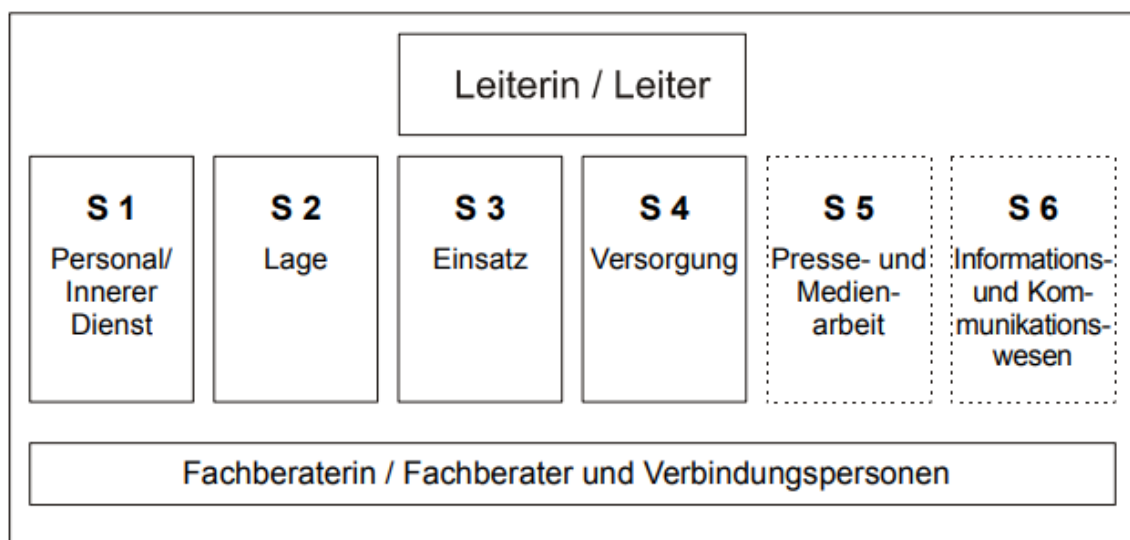
- Regelungen zur Auslösung des Katastrophenalarms/Katastrophenvoralarms oder einer Außergewöhnlichen Einsatzlage (§§ 1, 21-23, 35-36 LKatSG). Die Umsetzung ist in Heilbronn im Allgemeinen Katastropheneinsatzplan der Stadt sowie internen Anweisungen enthalten (insbesondere Zuständigkeitsregeln).
- Hilfspflichten der Bevölkerung (§§ 25 – 29 LKatSG). Diese Bestimmungen sind i.d.R. nur anwendbar bei einem festgestellten Katastrophenalarm/Katastrophenvoralarm. Grund dafür ist der Umstand, dass diese Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße in Grundrechte eingreifen (z.B. Beschlagnahme von Material/Gerät, Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Schadensbegrenzung) und dies unterhalb der K-Schwelle nicht gewünscht ist. Im Allgemeinen Katastropheneinsatzplan der Stadt sind Musterbescheide enthalten, auf die im Bedarfsfall zugegriffen werden kann. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen unmittelbar.
- Regelungen zur Kostentragung (§ 33, 34 LKatSG). Grundsatz dort ist, dass Stadt- und Landkreise die Kosten der Bekämpfung von Katastrophen selbst tragen. Die privaten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (in HN: ASB, DRK, Rettungshundestaffel) erhalten Zuschüsse des Landes für ihre Aufwendungen, also insbesondere den Unterhalt der vom Land zur Verfügung gestellten Fahrzeuge (Anzahl: 11).
- Rechtsverhältnisse der Helfer (§§ 12 – 17 LKatSG). Über diese Regelungen werden die im Katastrophenschutz mitwirkenden (ehrenamtlichen) Helfer abgesichert (z.B. Ersatz von Verdienstausschlag, Haftungsfragen).

Die eigentlichen vorbereitenden Maßnahmen der unteren Katastrophenschutzbehörde sind in § 2 LKatSG enthalten. Die wesentlichen Punkte daraus sind:

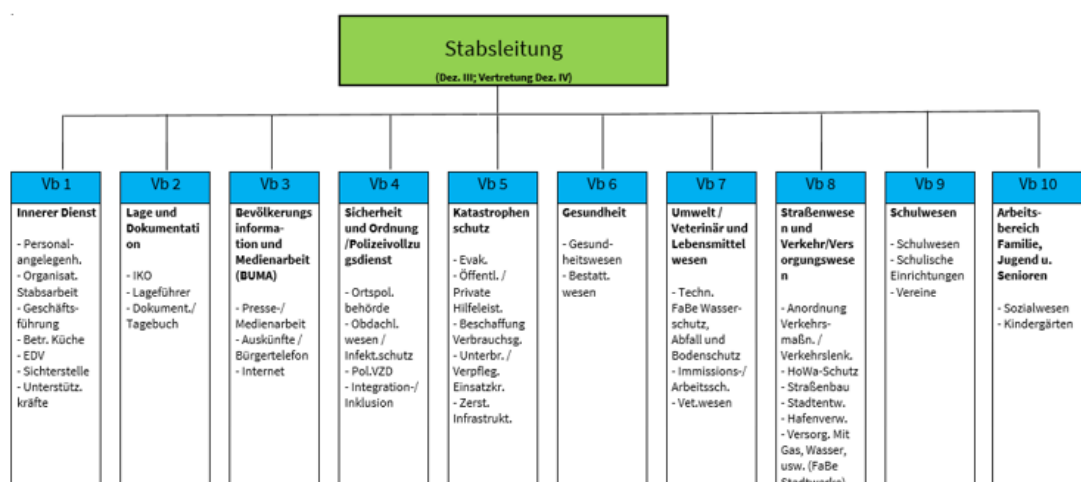
- Die Untersuchung, welche Katastrophengefahren in ihrem Bezirk drohen und, daraus abgeleitet, entsprechende Katastrophenalarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten. Näheres dazu siehe Ausführungen zu Frage 3 des Antrags.

- Die Überwachung der Einheiten des Katastrophenschutzes, die vom Land gefördert werden, im Hinblick auf deren Einsatzfähigkeit und deren Ausbildungs-, Ausstattungs- und Unterbringungsstand. Dies geschieht einerseits im Rahmen der Zuweisung von Landesmitteln und deren Nachweis, andererseits auch durch konkrete Standortkontrollen (Begehungen).
- Die Aufstellung von Führungseinrichtungen des Katastrophenschutzes. Dies sind der Führungsstab der Feuerwehr (operativ-taktische Aufgabestellung) und der Verwaltungsstab der Stadt Heilbronn (administrativ-organisatorische Aufgabenstellung). Formal hinterlegt sind beide Führungseinrichtungen ebenfalls im Allgemeinen Katastropheneinsatzplan der Stadt. Die Aufstellung des Führungsstabes basiert auf einer Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 100). Die Aufstellung der Verwaltungsstäbe der Katastrophenschutzbehörden wird vom Land Baden-Württemberg in einer speziellen Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bildung von Stäben (VwV Stabsarbeit) vorgegeben. Erneuert wurde diese VwV des Landes zuletzt im Mai 2024. Umgesetzt für Heilbronn wurde dies durch eine vom OB genehmigte neue Stabsdienstordnung vom Oktober 2024, welche zum 01.01.2025 in Kraft trat.

Bildliche Darstellung des Führungsstabes:



Bildliche Darstellung des Verwaltungsstabes:



Die Aufstellung des Führungsstabes ist durch die FwDV 100 fix vorgegeben. Beim Verwaltungsstab räumt die VwV Stabsarbeit eine gewisse Flexibilität ein. So wurde z.B. aufgrund der Erfahrungen der Corona-Pandemie der Bereich des Amtes für Familien, Jugend und Senioren in den Stab aufgenommen (als Verwaltungsstabsbereich 10).

- Durchführung von Übungen. Dies wurde in den letzten Jahren merklich forciert.

Im Juni 2023 fand eine umfangreiche Stabsrahmenübung zum Thema Stromausfall statt. Beteiligt daran waren nicht nur der Führungsstab und der Verwaltungsstab der Stadt, sondern auch der Krisenstab des örtlichen Versorgers ZEAG/NHF. Vertieft wurde dieses Thema nochmals in einer sog. MoFüST-Übung (Mobile Führungsunterstützung) im Juli 2023 durch das Zusammenwirken des Führungsstabes der Feuerwehr Heilbronn und des unterstützenden Führungsstabes der Feuerwehr Pforzheim. Die Berufsfeuerwehren können sich gegenseitig bei größeren Schadenslagen durch ihre Führungsstäbe unterstützen.

Im November 2024 wurde eine unangekündigte Alarmierungsübung mit anschließendem Planspiel für den Verwaltungsstab durchgeführt. Hier sollte einerseits ermittelt werden, mit welchem Zeitansatz bei der Alarmierung des Verwaltungsstabes zu einer ungünstigen Zeit zu rechnen ist. Weiter wurde in dem anschließenden Planspiel das Thema eines Anschlages auf eine Veranstaltung beübt.

Für den Mai 2025 ist die seit 2012 größte Katastrophenschutzübung im Stadtkreis geplant. Thematisch wird hier eine Hochwasserlage zu bearbeiten sein. Die Übung gliedert sich in zwei Teile – eine vorgezogene Stabsrahmenübung am 15.05. (unter Einbeziehung des Führungsstabes und des Verwaltungsstabes) und einen Vollübungsanteil am 17.05., bei dem Katastrophenschutzeinheiten/Hilfsorganisationen konkret im Stadtgebiet an verschiedenen Einsatzstellen hochwasserbedingte Schadenslagen abarbeiten.

Unterhalb dieser großen Übungsvorhaben finden vielfache kleinere Übungen und/oder Ausbildungseinheiten sowohl im Bereich der Führungseinrichtungen (Stäbe) als auch bei den Einheiten des Katastrophenschutzes statt. Diese Ausbildungen in kleinerem Format sind jedoch bzgl. ihrer Effektivität nicht geringer einzuschätzen als größer angelegte Übungsvorhaben.

Zu 2.

Die Aufgaben des Zivilschutzes sind im Zivilschutzgesetz des Bundes (ZSKG) geregelt. Der wesentliche Unterschied zur Katastrophenschutzgesetzgebung des Landes (LKatSG) besteht darin, dass der Bund im ZSKG Aufgaben definiert, die die Bevölkerung vor Einwirkungen von kriegsbedingten Ereignissen schützen soll bzw. deren Auswirkungen abmildern soll. Die Umsetzung des ZSKG ist von den Ländern (also auch von den Kommunen) im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sicherzustellen. Dies bedeutet aber auch, dass bei der Umsetzung der Bundesvorgaben hier keinerlei Ermessensspielraum besteht. Diese Bundeszuständigkeit bedeutet weiter, dass die Kostentragungspflicht für diese Maßnahmen beim Bund liegt. Die wesentlichen Inhalte für die Stadt Heilbronn:

- Warnung der Bevölkerung. Der Bund hat hier schon vor mehreren Jahren das satellitengestützte Warnsystem MoWaS installiert. Bekannteste Nutzungsform des MoWas Systems ist die Warnapp „NINA“, die ebenfalls vom Bund entwickelt wurde. Die Warnapp kann auf jedes gängige Smartphone kostenlos heruntergeladen werden

und bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, Warnungen für unterschiedliche Szenarien zu erhalten. Diese Warnapp wurde ursprünglich vom Bund für die bundesweite Warnung vor kriegsbedingten Gefahren entwickelt. Darüber hinaus hat der Bund den Ländern (also auch den Kommunen) die Auslösetechnik dieser Warnapp aber auch zur Warnung vor friedensmäßigen Gefahrenlagen zur Verfügung gestellt. Bisher konnten von der Integrierten Leitstelle Heilbronn Warnungen über das Lagezentrum des Innenministeriums Baden-Württemberg bzw. (als Redundanz) über die Feuerwehrleitstelle Reutlingen in das System eingespielt werden. Im Februar 2025 wurde von einem Angebot des Bundes Gebrauch gemacht, künftig auch direkt in der Integrierten Leitstelle Warnungen in das NINA-System einzupflegen (sog. MoWaS-Eingabestation).

Unabhängig von der Grundzuständigkeit des Bundes hat die Stadt Heilbronn bereits 1993 das damals vom Bund aus der Zeit des kalten Krieges bestehende Sirenenwarnsystem übernommen und seither deutlich modernisiert und ausgebaut. Modernisiert wurde es in Bezug auf die Auslösetechnik (sinngemäß identisch mit der Melderalarmierung bei Feuerwehreinsatzkräften). Ausgebaut wurde das System im Hinblick auf die Beschallungsfläche. Mit den heute 93 installierten Sirenenanlagen können ca. 95 % des bebauten Gebietes erreicht werden.

Weitere Warnmöglichkeiten bestehen über die klassische Information der Bevölkerung durch den Rundfunk. Ebenso können, bei Bedarf, die Verkehrsinformationstafeln im Stadtgebiet für diesen Zweck mitgenutzt werden.

- **Schutzbau.** Dieses Thema war schon häufiger Gegenstand einzelner Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates. Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass der Bund hier seit Jahren bereits keinerlei adäquate Vorhaltung mehr betreibt. In Zeiten des kalten Krieges wurden Anfang der 80er Jahre in Heilbronn lediglich drei Schutzräume mit Mitteln des Bundes errichtet (jeweils Tiefgaragen als Mehrzweckanlagen). Diese befanden sich unterhalb des heutigen K3 (gar nicht mehr existent) und unterhalb eines Stadtsiedlungshauses in der Werderstraße und in der Tiefgarage der Helene-Lange-Schule. Alle Schutzräume wurden aus der Zivilschutzbindung entlassen, da der Bund die Finanzierung des Unterhalts (und damit die Sicherstellung der Nutzbarkeit) bereits vor ca. 15 Jahren eingestellt hat. Nach unserer Einschätzung wird der Bund das damalige Konzept der Einrichtung von Schutzräumen, die die Anforderungen des Grundschutzes erfüllen (14-tägiger autarker Aufenthalt und Schutz gegen kriegsbedingte Gefahren, auch nicht konventioneller Art), nicht mehr in gleicher Form aufgreifen. Dies würde, bei anzustrebenden gleichem Schutzniveau für die Gesamtbevölkerung, zu exorbitanten Kosten führen und könnte theoretisch nur über Jahrzehnte verwirklicht werden.
- **Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach § 11 ZSKG.** Dieser Maßnahmentitel wurde vom Bund im Wesentlichen umgesetzt. In der Stadt Heilbronn befinden sich bei der Feuerwehr und den privaten Organisationen ASB und DRK insgesamt 11 Fahrzeuge des Bundes, die vor dem Hintergrund kriegsbedingter Gefahren konzipiert wurden (Anmerkung: Die Fahrzeuge können natürlich auch im Regelbetrieb verwendet werden, soweit der vom Bund vorgegebene Einsatzzweck nicht beeinträchtigt wird). Der laufende Unterhalt dieser Fahrzeuge wird komplett aus dem Bundeshaushalt bestritten; die Überwachung erfolgt, ähnlich wie bei den Land-Fahrzeugen, im Hinblick auf deren Einsatzfähigkeit und deren Ausbildungs-, Ausstattungs- und Unterbringungsstand. Dies geschieht auch hier durch konkrete Standortkontrollen (Begehungen).

Zu 3.

Insgesamt werden neun Einsatzpläne als Katastropheneinsatzpläne geführt.

Pflicht für jede Untere Katastrophenschutzbehörde ist die Vorhaltung eines Allgemeinen Katastropheneinsatzplanes. Dieser ist, wie dessen Name bereits ausdrückt, nicht für ein spezielles Szenario gestaltet. Darin befinden sich jedoch auch Plananteile, die sinngemäß auch für die anderen (besonderen) Katastropheneinsatzpläne genutzt werden (z.B. die schon erwähnte Stabsdienstordnung oder auch Zuständigkeitsregeln).

Daneben existieren noch acht besondere Katastropheneinsatzpläne. Im Unterschied zum Allgemeinen Katastropheneinsatzplan behandeln diese ein vorher erkennbares, vermutetes Szenario. Im Einzelnen sind dies:

- Der besondere Katastropheneinsatzplan Hochwasser.
- Vier besondere Katastropheneinsatzpläne für Betriebe mit besonderem Gefahrenpotenzial (Fa. Brenntag, Fa. Brüggemann, Fa. EnBW Heizkraftwerk, Fa. FRITZ Logistik).
- Der besondere Katastropheneinsatzplan Stromausfall.
- Der besondere Katastropheneinsatzplan für einen Massenanfall von Verletzten.
- Zuständig für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ist das RP-Stuttgart, welches für diesen Zweck einen besonderen Katastropheneinsatzplan erstellt hat. Die Stadt führt diesen in Form eines sog. Anschlussplanes fort.

Unterhalb der Schwelle dieser Katastrophenschutzpläne existieren noch diverse Dienstweisungen/kleinere Planungen für andere Schadenslagen, die teilweise auch von anderen Ämtern herausgegeben werden (z.B. Alarmplan „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ des Amtes 63).

Zu 4.

Die Kommunikation in Bezug auf die Warnung der Bevölkerung wurde bereits unter Ziffer 2 erläutert. Im Krisenfall kommuniziert die Stadt Heilbronn weiter auf den der Bevölkerung bekannten analogen und digitalen Kanälen (Webseite, soziale Medine, Stadtzeitung, klassischen Pressearbeit/Pressemitteilungen), um die Bevölkerung zu erreichen, soweit diese jeweils (noch) verfügbar sind. Ergänzend dazu kann ein Bürgertelefon eingerichtet werden. Theoretisch besteht auch die Möglichkeit, mobile Lautsprecherdurchsagen einzusetzen.

Zu 5.

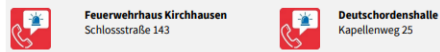
Für die Einrichtung von Notfallmeldestellen und Notfalltreffpunkten wurde bereits im Jahr 2023 ein umfangreiches dreistufiges Konzept erstellt.

- Notfallmeldestellen. Insgesamt wurden im Stadtgebiet 30 Notfallmeldestellen ausgewiesen. Diese dienen ausschließlich der Entgegennahme von Notrufen der Bevölkerung, falls der übliche Notruf (112) aufgrund eines Stromausfalls oder auch aufgrund eines Ausfalls der Notrufinfrastruktur (Leitungen) nicht mehr benutzt werden kann. Besetzt werden diese Notfallmeldestellen durch die Feuerwehr und durch die privaten Hilfsorganisationen (ASB, DRK, THW, Rettungshundestaffel) sowie in einem Fall durch die Werkfeuerwehr AUDI. Diese Konzeption ist planerisch abgeschlossen; die Hilfsorganisationen wurden in die Planung eingewiesen. Angedacht ist noch eine Kurzübung mit den Hilfsorganisationen, um die Besetzung der einzelnen Stellen auszuwerten.

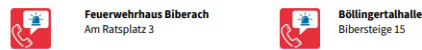
Standorte Notfallmeldestellen

Alle Notfallmeldestellen werden durch Fahrzeuge des Bevölkerungsschutzes besetzt.

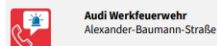
Kirchhausen



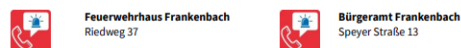
Biberach



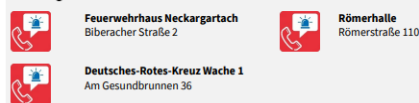
Böllinger Höfe



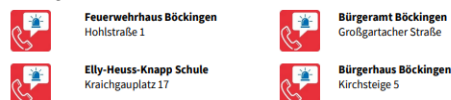
Frankenbach



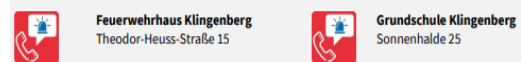
Neckargartach



Böckingen



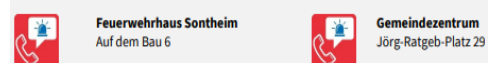
Klingenberg



Horkheim



Sontheim



Heilbronn Innenstadt



Diese Informationen sind auch auf der Homepage der Feuerwehr einsehbar.

Notfalltreffpunkte. Hier wird unterschieden zwischen einfachen Notfalltreffpunkten und sog. Notfalltreffpunkten +. Die Planung sieht 14 Notfalltreffpunkte im Stadtgebiet vor (14 bestehende Notfallmeldestellen werden zu Notfalltreffpunkten erweitert, die restlichen 16 Meldestellen bleiben als solche bestehen). Die Notfalltreffpunkte haben – zusätzlich zur Grundfunktion einer Notfallmeldestelle – noch die Funktion eines Informationspunktes für die Bevölkerung. Die Nutzung ist insb. bei einem großen Stromausfall vorgesehen, bei dem auch in der Umgebung nicht mehr auf die übliche Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

Für die einfachen Notfalltreffpunkte ist zur Zeit ein Ausstattungssset (pro Notfalltreffpunkt) in Beschaffung, womit ein improvisierter Betrieb des Treffpunktes unter der Bedingung eines Stromausfalls ermöglicht werden soll. Die Ausstattung beinhaltet Notstromversorgung, Beleuchtungsmaterial, Beschilderung, sonstiges Kleinmaterial.

Die Konzeption Notfalltreffpunkte + sieht vor, dass die Notfalltreffpunkte (i.d.R. städtische Sporthallen, Mehrzweckhallen) mit einer stationären Notstromversorgung, also einer Netzersatzanlage, ausgestattet werden. Zu diesem Zweck fanden im Jahr 2024 zusammen mit dem Amt für Gebäudemanagement und dem städtischen Schul-, Kultur- und Sportamt Begehungen aller Einrichtungen statt. Vom Amt für Gebäudemanagement wird zur Zeit die Machbarkeit dieses Umsetzungsschrittes ermittelt – auch im Hinblick auf die zu erwartende finanzielle Dimension. Aufgrund der sehr komplexen und völlig unterschiedlichen Situation der versorgungstechnischen Infrastruktur der betroffenen Hallen sind hier umfangreiche Untersuchungen und Planungen erforderlich. Die Entwurfsplanung/Kostenberechnung ist für den DHH 2027/2028 vorgesehen.

Angedacht sind, vorbehaltlich der Machbarkeit der Einrichtung einer dauerhaften Stromversorgung, folgende Notfalltreffpunkte:

NTP_Römerhalle

NTP_Mönchseehalle

NTP_Gustav-von-Schmoller Halle_alt Helene-Lange

NTP_Gemeindehalle Frankenbach

NTP_Wartbergschule

NTP_Stauwehrhalle

NTP_Alte Kelter Sontheim

NTP_Bürgerhaus Böckingen

NTP_Deutschordenshalle

NTP_Böllingertalhalle

NTP_Elly-Heuss-Knapp Turnhalle

NTP_Grundschule Klingenberg

NTP_Theater